

Maßnahmen auf Bundesebene	Wesentliche Inhalte	Fundstelle bzw. Verweise
<u>Soforthilfe für Kleinbetriebe & Solo-Selbständige: Einmalzahlungen zur Liquiditätssicherung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • gilt für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbranchen, Solo-Selbständige & Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind • Einmalzahlung für drei Monate; je nach Betriebsgröße i.H.v. bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) bzw. bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) • Abwicklung der Hilfen erfolgt wie bei der Fluthilfe über die Bundesländer; eine Kumulierung mit Länderhilfen und De-Minimis-Beihilfen (Bagatellbeihilfen) ist möglich 	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894
<u>Für kleine Unternehmen & Solo-Selbständige: Härtefallfonds</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesregierung bereitet derzeit weitere Maßnahmen zur Unterstützung insbesondere von Solo-Selbständigen & Kleinbetrieben vor, denen das Kurzarbeitergeld nicht hilft & Liquiditätshilfen nicht in allen Fällen die richtige Unterstützung liefern können 	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894
<u>Liquiditätshilfen für alle Unternehmen (zusammengefasste KfW-Förderungen): KfW-Sonderprogramm 2020</u>	<ul style="list-style-type: none"> • KfW Sonderprogramm 2020 steht sofort zu Verfügung; Anträge können gestellt werden • steht Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Selbständige, der freien Berufe & Großunternehmen zur Verfügung • Mittel sind unbegrenzt; Risikoübernahme durch KfW bis zu 90% bei Betriebsmitteln & Investitionen von 	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-zusaetzliches-kfw-sonderprogramm-2020-fuer-die-wirtschaft-startet-heute.html https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894

	<p>kleinen & mittleren Unternehmen; vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro sowie Zinssenkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderprogramm 2020 wird über die Programme <u>KfW-Unternehmerkredit</u>, <u>ERP-Gründerkredit-Universell</u> sowie dem KfW-Sonderprogramm 2020 - <u>Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung</u> umgesetzt • Bürgschaften von Bürgschaftsbanken • zusätzliche Sonderprogramme werden aufgelegt & sind momentan der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt worden 	<p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>
<p><u>KfW-Sonderprogramm für junge & etablierte Unternehmen:</u> KfW-ERP-Gründerkredit-Universell</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Investition- & Betriebsmittelkredite für junge Mittelständische Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind • KfW bietet für kleine & mittlere Unternehmen (bis 50 Mio. Jahresumsatz, weniger als 250 Mitarbeiter) eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an; Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert • ERP-Gründerkredit steht nun auch Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben • Zinssätze wurden gesenkt & liegen für kleine & mittlere Unternehmen bei 1 % bis 1,46 %; für große Unternehmen bei 2 % bis 2,12 % • es können Investitionen & Betriebsmittel finanziert werden 	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p> <p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>

<p><u>KfW-Sonderprogramm für Mittelständische & große Unternehmen:</u> <u>KfW-Unternehmerkredit</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- & Betriebsmittelkredite für Bestandsunternehmen • KfW-Unternehmerkredit steht nun auch Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben • Kredite können je Unternehmensgruppe bis 1 Milliarde Euro vergeben werden • Kredite sind begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei kleinen & mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019 • KfW bietet für kleine & mittlere Unternehmen (bis 50 Mio. Jahresumsatz, <250 Mitarbeiter) eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an • Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert • Zinssätze wurden gesenkt & liegen für kleine & mittlere Unternehmen bei 1 % bis 1,46 %; für große Unternehmen bei 2 % bis 2,12 % 	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p> <p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>
<p><u>KfW-Sonderprogramm für mittelständische & große Unternehmen:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80% des Vorhabens, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung an 	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p>

<p>Hier: Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen & Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu sechs Jahren 	<p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>
<p><u>Für alle Unternehmen:</u> Steuerliche Liquiditätshilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung der Abstimmung mit Ländern ist in die Wege geleitet • Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen • Senkung von steuerlichen Vorauszahlungen • auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist 	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14</p>
<p><u>Für alle Unternehmen:</u> Anpassung des Insolvenzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BMJV wird eine Regelung schaffen, wonach Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten nicht innerhalb kurzer Frist Insolvenz anmelden müssen. • Frist wird deutlich ausgeweitet 	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p>
<p><u>Für soziale Dienstleister & Einrichtungen:</u> Finanzielle Unterstützung zum Bestandsschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister & Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern & anderen Gesetzen erbringen • Voraussetzung ist, dass diese zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen; hierzu sollen sie in geeignetem & zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie Sachmittel zur Verfügung stellen 	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 (kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden) 	
<p><u>Für Eltern:</u> Vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag (KiZ)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • befristet wird nur das letzte Monatseinkommen statt das Einkommen der letzten sechs Monate geprüft • Bewilligungen die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 enden, werden in Fällen in denen der höchstmögliche KiZ gezahlt wird, einmalig um sechs Monate verlängert • einmalige Überprüfungsmöglichkeit im April oder Mai 2020 für Fälle, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem 1. April 2020 begonnen hat, um ggf. KiZ nach oben anpassen zu können (Vermeidung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende) 	<p>https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-sozialschutzpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=2</p>
<p><u>Für Eltern:</u> Lohnersatz wegen Kita- & Schulschließung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • neue Regelung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) für erwerbstätige Eltern, die von Kita- & Schulschließung betroffen sind • befristet bis zum Ende der Schließung, längstens für sechs Wochen • behalten Lohn i. H. d. KuG (i.d.R. 67 % Bruttoeinkommen, monatl. Höchstbetrag i.H.v. 2.016 Euro) sofern Kinder unter 12 Jahre zu betreuen sind & Gleitzeit/Überstundenguthaben, Urlaub ausgeschöpft sind • zudem keine Ansprüche auf KuG (sind vorrangig) • Arbeitgeber erhält von zuständigen Behörden Lohn erstattet 	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html</p>

Maßnahmen Land NRW	Wesentliche Inhalte	Fundstelle bzw. Verweise
<p><u>Für Kleinunternehmen, Angehörige der Freien Berufe, Gründern & Solo-Selbständige:</u> Einmalzahlungen zur Liquiditätssicherung</p> <p>(Ergänzung der Bundesmaßnahme „Soforthilfe für Kleinbetriebe & Solo-Selbständige“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung des Soforthilfe-Programms des Bundes für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Gründer, Solo-Selbständige & Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind • Weiterreichung des Angebotes des Bundes i.H.v. 9.000,- € für Unternehmen bis zu 5 MA 15.000,- € für Unternehmen bis zu 10 MA • zusätzlich Erweiterung des Kreises der angesprochenen Unternehmen: 25.000,- € für Unternehmen bis zu 50 MA 	<p>https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020</p>
<p><u>Für Initiativen & Einrichtungen in Kultur & gemeinwohlorientierter Weiterbildung sowie freischaffende Künstlerinnen & Künstler:</u> Soforthilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Soforthilfe von zunächst fünf Millionen Euro für freischaffende, professionelle Künstlerinnen & Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten: existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000,- €; muss später nicht zurückgezahlt werden • für Initiativen & Einrichtungen in Kultur & gemeinwohlorientierter Weiterbildung gilt, dass bereits bewilligte gesetzliche Fördermittel in Höhe von rund 120 Millionen Euro fortlaufend & beschleunigt ausgezahlt werden – auch wenn Bildungsveranstaltungen wegen der Corona-Pandemie derzeit nicht durchgeführt werden können 	<p>https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • gleiches gilt für Fördermittel der Landeszentrale für politische Bildung (LZpB) i.H.v. rund 4,6 Millionen Euro, die zurzeit 35 Einrichtungen der politischen Bildung & fünf Bildungseinrichtungen der parteinahen Stiftungen zusätzlich zur Grundförderung zur Verfügung gestellt werden • Ausfallkosten, die durch Absagen entstehen, können als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderungen anerkannt werden; die üblicherweise bei der Verwendung von Fördermittel geltenden zwei-Monats-Fristen werden gelockert • Hilfsprogramm für Weiterbildungseinrichtungen, um vor allem die fehlenden Einnahmen durch den Wegfall von Kursgebühren oder Teilnehmerbeiträgen im Rahmen des Rettungsschirms auszugleichen, ist in Planung 	
<p><u>Für Unternehmen:</u> Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote für Unternehmen für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen • z. B. erweiterte Risiko-Übernahme durch die NRW.Bank im Rahmen ihres Universalkredits. • Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die Bürgschaftsbank NRW (bis zu 2,5 Mio. Euro) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) besichert werden • Bürgschaftsrahmen wird massiv ausgeweitet – sowohl für das Landesbürgschaftsprogramm als auch für die Bürgschaftsbank NRW. • Verbürgungsquote wird von 80 % auf 90 % erhöht 	<p>https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner</p> <p>https://www.bb-nrw.de/de/index.html</p> <p>https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-nordrhein-westfalen.html</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft (bis 250.000 Euro), beim Landesbürgschaftsprogramm wird eine Bearbeitung innerhalb einer Woche angestrebt 	
<p><u>Für Unternehmen:</u> Steuerstundungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzverwaltung kommt von der Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag mit zinslosen Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- & Umsatzsteuer) & der Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) entgegen & nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitestmöglich aus • für Anträge steht ab sofort ein stark vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung • Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer) sowie • Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (nachträgl. Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich) & • Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschl. Erlass von Säumniszuschlägen • Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen werden auf null gesetzt 	<p>https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus</p> <p>https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner</p>
<p><u>Für Unternehmen:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot, z.B. Quarantäne, ausgesprochen werden, können 	<p>https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner</p>

Entschädigungen für Quarantäne	Betriebe eine Entschädigung für die Fortzahlung von Löhnen & Gehältern bei den Landschaftsverbänden Rheinland & Westfalen-Lippe beantragen.	https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_ent-schaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp
<u>Für Kleinunternehmen & Existenzgründer/innen:</u> Beteiligungskapital	<ul style="list-style-type: none">• kleine Unternehmen & Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzanifonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen.• Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen; das führt nicht nur zur sofortigen Liquiditätsstärkung, sondern verbessert auch das Rating des Unternehmens & damit seine Kreditwürdigkeit	https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzanifonds/